



Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes: Erläuterungsbericht

1. Ausgangslage

Am 16. Oktober 2013 hat der Grosse Rat das neue Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) nach nur einer Lesung mit grosser Zustimmung beschlossen. Das NöRG wurde auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Die Umstellung auf das NöRG und damit auf eine aktuelle und einfacher verständliche Grundlage für die Nutzung des öffentlichen Raums verlief reibungslos.

Das NöRG erfordert die Totalrevision mehrerer Verordnungen:

- Die Verordnung vom 4. August 2009 über die Inanspruchnahme der Allmend [Allmendverordnung; SR 724.140],
- Vorschriften des Baudepartements vom 25. November 1974 für die Ausführung von Grabarbeiten in der Allmend [SR 724.300],
- Verordnung vom 26. November 2002 zum Allmendgebührengesetz [SR 724.910]

Die Totalrevisionen dieser Verordnungen wurden bewusst erst nach dem Beschluss des Grossen Rats zum NöRG an die Hand genommen. So sollte sichergestellt werden, dass die Anregungen aus der Grossratsdebatte in die Verordnungserarbeitung einfließen. Ziel der Totalrevisionen ist in erster Linie, die Verfahren sowie in der Praxis gelebte Regelungen zu vereinfachen und transparenter zu machen bzw. darzustellen.

Im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision der Allmendverordnung zeigte sich rasch, dass der Regelungsgehalt dieser Verordnung inskünftig auf zwei Verordnungen aufzuteilen ist: Neu enthält die Verordnung zum Gesetz über *die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV)* die Verfahrensbestimmungen sowie materielle Regelungen zu diversen Nutzungsarten wie beispielsweise kommerzielle Nutzungen, Volksfeste oder Fischergalgen. Die spezifischen Bestimmungen zu *Grabarbeiten im öffentlichen Raum*, welche bislang im zweiten Teil der Allmendverordnung enthalten waren, werden in eine separate Verordnung überführt. Grund für die Aufteilung ist in erster Linie der unterschiedliche Benutzerkreis: Im Falle der NöRV sind sämtliche Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raumes betroffen und bei jeder, den Gemeingebrauch übersteigenden Nutzung kommt grundsätzlich die NöRV zur Anwendung. Demgegenüber betrifft die Verordnung über Grabarbeiten im öffentlichen Raum einen weitaus kleineren Kreis von Nutzenden, in erster Linie den Kanton und seine selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, d.h. die IWB und die BVB. Aufgrund dieser unterschiedlichen Adressatenkreise weisen die beiden Verordnungen auch verschiedene Detaillierungsgrade und überhaupt eine andere Sprache auf: Während die NöRV für die Allgemeinheit klar verständlich sein muss und aufgrund der verschiedenartigen Anwendungsfälle eher offen formuliert ist, geht die Verordnung über Grabarbeiten eher ins Detail und verwendet durchaus auch Fachbegriffe.

2. Zusammenfassung der Neuerungen

Die Neuerungen in der NöRV lassen sich in drei Stossrichtungen gruppieren:

1. Technische Anpassungen/Modernisierung/bessere Lesbarkeit

Die umfangreiche Allmendverordnung wurde, wie bereits erwähnt, auf zwei Verordnungen aufgeteilt, wobei die NöRV die allgemein geltenden Verfahrensbestimmungen sowie die materiellen Regelungen zu den Nutzungsarten enthält. Die materiellen Bestimmungen zu den Aufgrabungsarbeiten wurden demgegenüber in eine separate Bestimmung überführt. Die einzelnen Bestimmungen wurden sprachlich überarbeitet und auf ihre Kompatibilität zur restlichen Gesetzessammlung überprüft.

2. Liberalisierungen/Vereinfachungen

Wo immer möglich, wurden in der NöRV Nutzungen bewilligungsfrei erklärt, so etwa der Aushang von Fahnen des FC Basel oder das Anbringen von Weihnachtsdekoration. Für das Meldeverfahren wurde das Verfahren statuiert, so dass in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden kann, in welchen konkreten Fällen das Meldeverfahren anzuwenden ist. Wo Doppelspurigkeiten mit anderen Verfahren bestanden, wurden diese beseitigt; im Vordergrund stehen hier die Abschaffung der Lautsprecherbewilligung bei Veranstaltungen und die Klärung der Zuständigkeiten in den Berührungspunkten mit der Strassenverkehrsverordnung.

3. Inhaltliche Neuerungen/Änderungen

Neu in die Verordnung aufgenommen, wurden Regelungen im Zusammenhang mit dem räumlichen Geltungsbereich (§§ 1 und 2), allgemeine Bestimmungen zur Bewilligung und das Meldeverfahren (§§ 5–7, 11), die Regelung der Akteneinsicht (§§ 26–29) sowie die Regelung der Abgabe einer Fläche (§ 33). Bei den kommerziellen Nutzungen wurde eine Definition derselben integriert (§ 36) und in der Folge einzelne kommerzielle Nutzungen wie Boulevardrestaurants, Buvetten oder Verkaufsstände (§§ 38–42 und 44–49) explizit in der Verordnung geregelt. Neu sind auch die Bestimmungen zu den Volksfesten, den Sportveranstaltungen, den (Strassen-)Umzügen (§§ 50–52) sowie Bestimmungen zu Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum einschliesslich den Fischergalgen (§§ 53–59). Schliesslich wurde die Grundlage für eine durch den Regierungsrat zu ernennende Kommission geschaffen (§ 63).

Folgende bedeutsame inhaltliche Änderungen in Bezug auf einzelne Nutzungen finden sich dabei in der NöRV: Buvetten dürfen neu länger als sechs Monate im Jahr betrieben werden (§ 38). Eigenständige Verkaufsstände (ausserhalb von Märkten) (§ 39) müssen neu nachts vollständig aus dem öffentlichen Raum entfernt werden. Im Gegenzug dürfen diese selbstständigen Verkaufsstände neu motorisiert sein (sog. Food Trucks) und neben dem eigentlichen Verkaufsstand weitere Infrastruktur bzw. weiteres Mobiliar aufstellen. Neu und liberaler wird auch das Anbringen von Werbung auf Baugerüsten geregelt (§ 43 Abs. 3). Schliesslich dürfen Kleidersammelcontainer neu auch im öffentlichen Raum stehen (§ 45). Das Verteilen von Drucksachen wurde infolge der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach ein gänzlich Verbot für das Verteilen von (kommerziellen) Drucksachen unverhältnismässig in die Wirtschaftsfreiheit eingreift, angepasst; neu wird statuiert, welche Inhalte und Informationsinhalte im öffentlichen Raum nicht verbreitet werden dürfen.

3. Verfahren

Aufgrund des im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes wiederholt geäusserten Wunsches, zur Verordnung ebenfalls Stellung nehmen zu können, hat der Regierungsrat zugesichert, die Verordnung zum NöRG (Totalrevision der Allmendverordnung) in eine externe Vernehmlassung zu geben.

Die vorliegende Verordnung wurde dem folgenden Kreis zur Vernehmlassung vorgelegt:

- Verwaltung
- Gemeinden
- im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vertretene politische Parteien
- Kommissionen
- dem BVD oder anderen Departementen angegliederte Organisationen
- Verbände und Fachstellen
- Interessengruppen und Vereine
- weitere interessierte Kreise

Um auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, wurde die Vernehmlassung ebenfalls im Kantonsblatt publiziert.

Der Entwurf ist auf grosse Zustimmung gestossen. Die zahlreichen Vernehmlassungsantworten und die Antworten auf die unterbreiteten Fragen wurden in der Folge ausgewertet und geprüft. Soweit möglich und sachlich angebracht, wurden die Antworten und Vorschläge bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Die bereinigte Version wird nun dem Regierungsrat zur definitiven Beschlussfassung vorgelegt.

4. Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

4.1 Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

Die Revision der Regelungen zum öffentlichen Raum auf Verordnungsstufe wurde ebenso wie die Stossrichtung der Neuerungen (Modernisierung/bessere Lesbarkeit, Liberalisierungen und Vereinfachungen) ausnahmslos begrüsst.

Die Auswertung des Fragebogens hat in den meisten Punkten ein deutliches Ergebnis gezeigt und die vorgeschlagenen Änderungen gestützt. Unterschiedlich wurden folgende Fragen bzw. Punkte beurteilt:

- Ausgestaltung des Meldeverfahrens
- Akteneinsicht
- Begriff der kommerziellen Nutzungen
- Kundenzonen im öffentlichen Raum
- Verbindliche Richtlinien oder unverbindliche Empfehlungen zur Boulevard-Möblierung
- Kochstellen, Grills und Brateinrichtungen bei selbstständigen Verkaufsständen

Besonders kontrovers wurde einzig das Thema Boulevard-Möblierung diskutiert und der ausgewertete Fragebogen zeigte, dass sich etwa gleichviel Vernehmlassungsteilnehmende für verbindliche Richtlinien wie für unverbindliche Empfehlungen aussprachen.

Folgende Themen bzw. Regelungen wurden in der öffentlichen Vernehmlassung zusätzlich kritisch hinterfragt oder noch entsprechende Änderungsvorschläge vorgebracht:

- Fehlende Berücksichtigung bzw. Erwähnung der Interessen von Anwohnenden
- Regelung zu den Schweizerischen Rheinhäfen
- Bearbeitungs- und Meldefristen
- Regelungen zu den Boulevard-Restaurants allgemein
- Regelungen zu den Verkaufsständen
- Verteilen von Drucksachen und kostenlosen Warenmustern
- Reklameschilder
- Trottoirauslagen
- Verbot von Warenautomaten
- Kommission

4.2 Vorgenommene Anpassungen in der NöRV

Folgende Bestimmungen wurden im Anschluss an die Vernehmlassung erneut geprüft und inhaltlich angepasst oder gestrichen bzw. sind hinzugekommen:

§ 3 E-NöRV (*Schweizerische Rheinhäfen*)

Die Bestimmung wird ersatzlos gestrichen. Das Areal der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) ist grösstenteils keine Allmend, sondern Privatareal. Auf Privatareal kommt das NöRG lediglich dann zur Anwendung, wenn nach § 2 Abs. 4 NöRG eine Unterstellung der Grundstücke oder Teile davon vorgenommen wurden, was zum heutigen Zeitpunkt nicht der Fall ist. Es besteht daher keine Notwendigkeit, die Spezialregelung betreffend die Nutzung für das Areal der SRH in die neue Verordnung zu überführen, denn heute verwalten die SRH die ihnen im Baurecht abgegebenen Flächen selbstständig. Ist bei einem Vorhaben die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens erforderlich, so wird dies nach den allgemeinen baubewilligungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen durchgeführt. Mit dem Verzicht auf die Überführung der Bestimmung werden die SRH bzw. das Hafensareal gleichbehandelt wie andere selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalten, bspw. die IWB, oder das Dreispitzareal. Für die im Hafensareal noch vorhandene Allmend (Berme und Rhein) gelten die allgemeinen Regelungen, wobei der Hafensvertrag als *lex specialis* im Sinne von § 1 Abs. NöRG Vorrang genießt.

§ 5 E-NöRV (*Koordination; neu § 4 NöRV*)

Im neuen Abs. 2 wird zur Verdeutlichung festgehalten, dass die Koordinationspflicht des Tiefbauamtes mit dem Erwasen des Entscheids in Rechtskraft endet. Dies entspricht der heutigen Praxis. In Abs. 3 (Abs. 2 E-NöRV) wurde sprachlich noch klarer formuliert, dass es um den Vollzug des rechtskräftigen Entscheids (einschliesslich einer allfälligen Überprüfung des Entscheids) geht.

§ 13 E-NöRV (*Nutzungsbewilligungsfreie Arten von Nutzungen; neu § 12 NöRV*)

Im Titel und in Abs. 1 wurde präzisiert, dass es sich um Nutzungen handelt, welche weder der Bewilligungs- noch der Meldepflicht unterliegen. Unter lit. b wurden die kommunalen Flaggen ergänzt.

§ 21 E-NöRV (*Sachverständige; neu § 20 NöRV*)

Der neue Abs. 2 statuiert, dass Gesuchstellende vor der Auftragserteilung einer sachverständigen Person zu informieren sind.

§ 38 E-NöRV (*Kundenzonen im öffentlichen Raum*)

Die Bestimmung wurde aufgrund der Rückmeldungen in der öffentlichen Vernehmlassung ersatzlos gestrichen.

§ 39 E-NöRV (*Boulevardrestaurants; neu § 37 NöRV*)

Der ehemalige Abs. 2, wonach pro Restaurationsbetrieb maximal ein Boulevard zulässig ist, wurde ersatzlos gestrichen. Der neue Abs. 2 (ehemaliger Abs. 3) wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse abgeändert. Im Rahmen der Vernehmlassung hatte sich ergeben, dass sich der Wunsch nach verbindlichen Vorgaben in Form einer Richtlinie und der Wunsch nach unverbindlichen Empfehlungen in etwa die Waage halten. Vor diesem Hintergrund schreibt Abs. 2 neu vor, dass Teppiche und andere Bodenbeläge, Zäune, Sichtschutzwände und andere Abschränkungen sowie Mobiliar und Ausstattungen mit Fremdwerbung unzulässig sind.

§ 40 E-NöRV (*Buvetten; neu § 38 NöRV*)

Der Abs. 2, gemäss welchem das Tiefbauamt die zulässigen Buvettenstandorte festlegt, wurde ersatzlos gestrichen. Es soll auch möglich sein, dass mittels Einreichung eines neuen Gesuchs ein neuer Standort für eine Buvette geprüft werden kann.

§ 41 E-NöRV (eigenständige Verkaufsstände; neu § 39 NöRV)

Das Verbot von Kochstellen, Grills und ähnlichen Brateinrichtungen (ausgenommen für Marroni-Verkaufsstände) wurde gestrichen. Bei den entsprechenden Emissionen handelt es sich um einen baurechtlich relevanten Aspekt. Inskünftig wird also im Rahmen des jeweiligen Bau- und Nutzungsbewilligungsverfahrens zu prüfen sein, ob an einem beantragten Standort entsprechende Emissionen zulässig sind oder nicht.

Ersatzlos gestrichen wurde Abs. 4, wonach das Tiefbauamt die zulässigen Standorte für Verkaufsstände festlegt. Gleich wie bei den Buvetten soll es möglich sein, mittels Eingabe eines Gesuchs einen neuen Standort für einen eigenständigen Verkaufsstand prüfen zu lassen.

§ 42 E-NöRV (temporäre Verkaufsstände bei Veranstaltungen; neu § 40 NöRV)

Infolge der Streichung des Verbots von Kochstellen, Grills und ähnlichen Brateinrichtungen für eigenständige Verkaufsstände kann das explizite Zulassen von Kochstellen, Grills und ähnlichen Brateinrichtungen bei temporären Verkaufsständen ersatzlos gestrichen werden. Neu hinzugekommen ist Abs. 2, gemäss welchem das Tiefbauamt mittels Flächennutzungsplan diejenigen Flächen ausscheiden kann, auf welchen bei Veranstaltungen Verkaufsstände betrieben werden dürfen.

§ 43 E-NöRV (Weihnachtsbaumverkauf; neu § 41 NöRV)

In Abs. 1 wird neu auch „anderer saisonaler Pflanzenschmuck“ erwähnt, da neben Weihnachtsbäumen bspw. auch Mistelzweige angeboten werden. Abs. 3, wonach der Verkauf an geeigneten, von der zuständigen Behörde bezeichneten Ort durchgeführt wird, wurde gestrichen. Es soll wiederum möglich sein, mittels Eingabe eines Gesuchs einen neuen Standort für einen Weihnachtsbaumverkauf prüfen zu lassen.

§ 46 E-NöRV (temporäre Plakatstellen; neu § 44 NöRV)

Die Bestimmung in Abs. 4, wonach das Tiefbauamt das Nähere regelt, wird ersatzlos gestrichen, da sich dies bereits aus § 67 E-NöRV [neu § 65 NöRV (Ausführungsbestimmungen)] ergibt.

§ 47 E-NöRV (provisorische Verkaufscontainer, Kleidersammelcontainer und Warenautomaten; neu § 45 NöRV)

Das Verbot für Warenautomaten wird aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse ersatzlos gestrichen.

§ 49 E-NöRV (Veranstaltungen; neu § 47 NöRV)

Abs. 2, der vorsah, dass Veranstaltungen im öffentlichen Raum gegen Eintritt im öffentlichen Interesse liegen müssen, wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse ersatzlos gestrichen.

§ 51 E-NöRV (Verteilen von Drucksachen; neu § 49 NöRV)

Gemäss BGE 126 I 133 stellt das generelle Verbot der Verteilung von Werbematerial auf öffentlichem Grund eine unverhältnismässige Einschränkung dar. Drucksachen mit gemeinnützigem, wohltätigem, wissenschaftlichem, politischem oder religiösem Inhalt sind heute bewilligungsfrei möglich bzw. im Zusammenhang mit Standaktionen meldepflichtig. Daran soll inskünftig festgehalten werden; entsprechend soll von der Einführung einer Bewilligungspflicht für kommerzielle Drucksachen zum heutigen Zeitpunkt abgesehen werden.

Anstelle der Einführung einer Bewilligungspflicht wird vielmehr klar geregelt, welche Drucksachen bzw. Inhalte im öffentlichen Raum nicht verbreitet werden dürfen. Der Katalog ist identisch mit demjenigen aus der Plakatverordnung und die entsprechende Praxis kann neu auch für die Drucksachen übernommen werden. Ergänzend zur Plakatverordnung verbietet die NöRV aber nicht nur das Verteilen der Drucksachen selbst, sondern vielmehr auch die dazugehörige Informationsverbreitung. Unzulässig ist damit auch das Verteilen einer an und für sich zulässigen Drucksache, wenn dabei Informationen verbreitet werden, welche bspw. rassistische oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdende Inhalte verbreiten. Die gesetzliche Grundlage für die Einschränkung der Nutzung des öffentlichen Raumes findet sich in § 4 und § 9 NöRG.

Ergänzend wurde zudem in § 62 NöRV (§ 64 E-NöRV) eine Bestimmung aufgenommen, wonach unzulässige Drucksachen eingezogen werden können und die dafür entstandenen Kosten (in casu für die Entsorgung) der Verursacherin bzw. dem Verursacher mittels separater Verfügung auferlegt werden können.

§ 64 E-NöRV (illegales Plakatieren und Werben; neu § 62 NöRV)

Aufgrund der vorstehend geschilderten Anpassungen zu den Drucksachen wurde der Paragraph um eine Bestimmung ergänzt, wonach unzulässige Drucksachen eingezogen werden können und die dafür entstandenen Kosten (in casu für die Entsorgung) der Verursacherin bzw. dem Verursacher mittels separater Verfügung auferlegt werden können.

§ 65 E-NöRV (Kommissionen; neu § 63 NöRV)

Der Titel lautet neu „Kommission“. Zudem wurde ein neuer Abs. 2 aufgenommen, welcher den Vorsitz der Kommission dem Bau- und Verkehrsdepartement vorsieht.

4.3 Ergänzender Hinweis

In der Vernehmlassung wurde im Weiteren die fehlende Berücksichtigung bzw. Erwähnung der Interessen von Anwohnenden moniert. Es ist korrekt, dass die Verordnung an keiner Stelle die Anwohnenden explizit nennt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Verordnungsbestimmungen den öffentlichen Raum betreffen und entsprechend liegt der Fokus der Verordnung auf dem öffentlichen Raum. Die Interessen der Anwohnenden sind zudem in erster Linie nicht auf generell-abstrakter, sondern auf individuell-konkreter Ebene, also im Einzelfall bzw. im Bewilligungsverfahren zu betrachten. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die Interessen der Anwohnenden eben kaum generell-abstrakt fassen lassen bzw. teilweise stark divergieren. Selbstverständlich ändert dies nichts daran, dass im Prüfverfahren die Interessen der Anwohnenden wie auch anderer von Nutzungen im öffentlichen Raum Betroffenen wie etwa von Gewerbetreibenden einzubeziehen und sorgfältig zu gewichten sind.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Räumlicher Geltungsbereich (§§ 1–2)

§ 2 NöRG regelt den räumlichen Geltungsbereich und bietet die Möglichkeit, Grundstücke oder Teile davon dem Gesetz zu unterstellen (Abs. 4). Soweit der Kanton Verfügungsberechtigt ist, erfolgt die Unterstellung direkt mittels Beschluss des Regierungsrates (lit. a); in den übrigen Fällen erfolgt die Unterstellung auf Antrag des oder der Verfügungsberechtigten mittels Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, welcher wiederum durch den Regierungsrat zu genehmigen ist (lit. b).

§ 1 NöRV regelt, in welchem Verfahren eine Unterstellung eines Grundstücks oder Teile davon erfolgen kann und welche Gründe zu einer Unterstellung führen können. In Abs. 4 wird festgehalten, dass die Gemeinden Bettingen und Riehen auf ihrem Gemeindegebiet für eine Unterstellung unter das NöRG zuständig sind.

§ 2 NöRV legt dabei fest, welche Angaben im Vertrag (bei Grundstücken Dritter) oder im Regierungsratsbeschluss (bei Verfügungsberechtigung des Kantons) enthalten sein müssen. § 2 Abs. 3 sieht zudem vor, dass eine Unterstellung unter das NöRG im Grundbuch angemerkt werden kann. Eine Eintragung im Grundbuch macht besonders dann Sinn, wenn eine Unterstellung über eine längere Zeitdauer erfolgt.

4.2 Zuständigkeit und Koordination (§§ 3–4)

Der Vollzug der Gesetzgebung über die Nutzung des öffentlichen Raumes liegt nach § 3 NöRV in erster Linie beim Tiefbauamt (Allmendverwaltung). Die Bestimmung entspricht § 10 der Allmendverordnung. Abweichende Bestimmungen sind z.B. die Zuständigkeit zur Erteilung von Nutzungsbewilligungen oder zur Errichtung von Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit Bauten und

Anlagen im öffentlichen Raum (§ 53 NöRV). Für den Vollzug der Vorschriften über die Nutzung des öffentlichen Raumes auf dem Gebiet der Gemeinden Bettingen und Riehen sind die Gemeinden zuständig.

Wenn ein Gesuch um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken von mehreren Behörden zu prüfen ist, so verpflichtet § 36 NöRG die Bewilligungsbehörde, die Entscheide aufeinander abzustimmen, wobei das Bewilligungsverfahren zur Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken das Leitverfahren darstellt. § 4 Abs. 1 NöRV verdeutlicht, dass das Tiefbauamt – gestützt auf § 36 NöRG – die zur Erfüllung seiner (Koordinations-)Aufgaben notwendigen Verfügungen erlassen darf und muss.

Relevant wird diese Verpflichtung besonders in denjenigen Fällen, in denen Prüfergebnisse von Fachinstanzen zu widersprüchlichen Entscheiden führen würden. Nach § 36 NöRG ist es die Aufgabe der Leitbehörde, für abgestimmte Entscheide zu sorgen. Widersprüchliche Prüfergebnisse sind vom Tiefbauamt in Absprache mit den betroffenen Fachinstanzen zu klären. Im Rahmen dieser Aufgabe kommt dem Tiefbauamt ein Ermessen zu. Selbstverständlich bleibt das Tiefbauamt dabei an verbindliche Rechtsnormen gebunden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe muss dem Tiefbauamt die Kompetenz erteilt werden, notwendige Verfügungen zu erlassen. Die Koordinationspflicht besteht bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens, da mit dem Erlass und dem Erwachsen des Entscheids in Rechtskraft der Sinn und Zweck der Koordinationspflicht, nämlich der Erlass eines Widerspruch freien Entscheids, erfüllt ist (Abs. 2).

Der Vollzug des Entscheids einschliesslich einer allfälligen Überprüfung des Entscheids, welcher sich je nach Entscheid über lange Zeit erstrecken kann, liegt entweder beim Tiefbauamt selbst, sofern das Tiefbauamt selbst Fachinstanz ist, oder bei der jeweils sonst zuständigen Fachinstanz. Neu wird in Abs. 3 diese bisherige Praxis explizit festgehalten. Dies ist auch insofern folgerichtig, als die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen der Fachinstanzen in vielen Fällen Spezialwissen erfordert, welches bei der Koordinationsbehörde gar nicht vorhanden ist. Dies entspricht im Übrigen auch dem Mechanismus im Baubewilligungsverfahren, wobei sich das Baubewilligungs- und das Nutzungsbewilligungsverfahren insofern unterscheiden, als im Baubewilligungsverfahren eine weitergehende Verantwortung der Koordinationsbehörde bei der Kontrolle vorgesehen ist.

4.3 Bewilligung (§§ 5–12)

In der Vergangenheit hat sich immer wieder die Frage gestellt, wie mit permanenten Nutzungen umzugehen ist, die über die ordentliche Bewilligungsdauer hinaus andauern. § 5 sieht die Möglichkeit vor, dass in einer Nutzungsbewilligung für eine permanente bauliche Nutzung vorgesehen werden kann, dass die Nutzungsbewilligung nach Ablauf der in der Bewilligung vorgesehenen Dauer weiterläuft, wobei die Bewilligung ab diesem Zeitpunkt sowohl vom Tiefbauamt wie auch von der Bewilligungsinhaberin bzw. vom Bewilligungsinhaber mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann. Diese Bestimmung orientiert sich an der bisherigen Praxis zu den Verleihbeschlüssen. Eine Kündigung der Bewilligung nach Ablauf der ordentlichen Bewilligungsdauer durch das Tiefbauamt führt nach Abs. 2 nie zu einem Entschädigungsanspruch seitens der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers.

Insbesondere bei permanenten Nutzungen kommt es regelmässig dazu, dass das Nutzungsrecht – z.B. aufgrund eines Grundeigentümerwechsels – übertragen werden muss. Eine solche Übertragung einer Nutzungsbewilligung oder einer Dienstbarkeit führt aber gemäss § 6 nicht zu einer Erneuerung der Laufzeit. Vielmehr wird die in der ursprünglichen Nutzungsbewilligung oder Dienstbarkeit vorgesehene Bewilligungslaufzeit beibehalten. Will die zukünftig Nutzungsberechtigte bzw. der zukünftig Nutzungsberechtigte eine längere Laufzeit als in der ursprünglichen Nutzungsbewilligung oder Dienstbarkeit vorgesehen (um etwa die Amortisation von Sanierungskosten sicherzustellen), so bleibt es ihr bzw. ihm unbenommen, anstelle der Übertragung ein Gesuch um eine neue Nutzungsbewilligung bzw. eine neue Dienstbarkeit zu stellen (Abs. 2).

§ 7 regelt die bisherige Praxis im Zusammenhang mit den Rahmenbewilligungen an die Abteilung Messen und Märkte des Präsidialdepartements und schafft damit Rechtssicherheit. Dort werden die Rahmenbewilligungen im Zusammenhang mit den unter dem Jahr regelmässig stattfindenden Märkten wie Wochenmarkt oder Flohmarkt ebenso angewandt wie bei der einmal jährlich stattfindenden Herbstmesse oder dem Weihnachtsmarkt. Mit der Rahmenbewilligung kann das Tiefbauamt der Abteilung Messen und Märkte die Befugnis übertragen, die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken innerhalb eines zeitlich und örtlich begrenzten Rahmens an Dritte zu erteilen und dafür Gebühren zu erheben (Abs. 1). Die Abteilung Messen und Märkte hat sich gemäss Abs. 2 bei der Erteilung der Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken an Dritte an die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Grundrechte, zu halten. Die Gebührenerhebung richtet sich nach den Gebührevorschriften gemäss dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes, es sei denn, es gäbe spezialgesetzliche Bestimmungen, die als *lex specialis* vorgehen. Solche speziellen Gebühren gibt es heute in der Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel.

§ 8 entspricht vom Inhalt her § 23 des früheren Allmendgesetzes: Wird von einer Nutzungsbewilligung innerhalb eines Jahres kein Gebrauch gemacht, so geht das Benützungsrecht unter. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass der öffentliche Raum soweit als möglich effektiv genutzt werden kann. Dies betrifft einerseits temporäre Nutzungen wie Veranstaltungen, die sich teilweise für mehrere Jahre eine Nutzungsbewilligung einholen, andererseits aber auch für permanente (bauliche) Nutzungen. Die Nutzungsbewilligung kann eine längere Frist vorsehen. Der Nachweis des Gebrauchs liegt bei der BewilligungsinhaberIn bzw. beim Bewilligungsinhaber.

In der Allmendverordnung waren bisher das ordentliche und das vereinfachte Verfahren geregelt (§§ 7 und 8). Die bisherigen Bestimmungen wurden in den §§ 9 und 10 NöRV im Grundsatz übernommen, teilweise aber sprachlich geändert und ergänzt. Beim ordentlichen Verfahren handelt es sich um das in § 36 Abs. 1 NöRG vorgesehene Verfahren, in dem die Gesuche publiziert werden. § 9 NöRV lehnt sich in der Ausgestaltung und der Formulierung auch an § 8 der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung an.

Beim vereinfachten Verfahren (§ 10) handelt es sich um das in § 36 Abs. 2 und 3 NöRG vorgesehene Verfahren, in dem die Gesuche nicht publiziert werden (müssen), da wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt bzw. zulässige Einsprachen ausgeschlossen werden können oder die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bereits im Rahmen von speziellen Nutzungsplänen publiziert wurden. Die Bestimmung lehnt sich in der Ausgestaltung und der Formulierung an § 11 der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung an. In den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum NöRG sollen die Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren geführt werden, explizit aufgelistet werden. Gleiches gilt für diejenigen Nutzungen, die im Meldeverfahren abgewickelt werden. Sämtliche übrigen Nutzungen werden im ordentlichen Verfahren geführt. Welche Unterlagen im Rahmen der Gesuchseinreichung vorzulegen sind, soll ebenfalls in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

In § 11 NöRV wird das mit § 10 Abs. 3 NöRG eingeführte Meldeverfahren präzisiert. Meldeverfahren mindern den administrativen Aufwand für die Kundinnen und Kunden wie auch für die Verwaltung. Seit ihrer Einführung wird diese Verfahrensart wo immer möglich angewandt. Im Unterschied zum vereinfachten Verfahren findet kein eigentliches Prüfverfahren statt. Es wird lediglich geprüft, ob die Voraussetzungen für das Meldeverfahren gegeben sind und ob nicht bereits eine Belegung vorliegt. Die Bestimmung lehnt sich in der Formulierung an § 13 der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV, SG 730.115) an, der das Meldeverfahren für Bauten und Anlagen regelt. In den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum NöRG sollen die Vorhaben, die im Meldeverfahren geführt werden, ebenfalls aufgelistet werden. Kommt es im Rahmen dieser Nutzungen zu besonderen Vorkommnissen wie Reklamationen o.ä., so geht das Tiefbauamt bei einem erneuten Gesuch davon aus, dass öffentliche bzw. private Interessen entgegenstehen (Abs. 1 e contrario) und teilt den Nutzenden mit, dass ein vereinfachtes Verfahren gemäss § 10 NöRV durchgeführt wird.

§ 12 NöRV entspricht weitgehend dem früheren § 4 Allmendverordnung, der bestimmte Nutzungen generell von der Nutzungsbewilligungs- und Meldepflicht vollumfänglich ausnimmt, d.h. die Nutzung ohne Durchführung eines Nutzungsbewilligungs- oder Meldeverfahrens zulässig ist. Aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Raum allen Personen zur Verfügung steht, sollen möglichst viele Nutzungen bewilligungsfrei erfolgen können. Bewilligungsfrei sind demnach wie bisher Strassenmusik und -kunst im Rahmen der Vorschriften betreffend Strassenmusik und Strassenkunst. Bewilligungsfrei sind auch der Aushang internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Flaggen zu besonderen Anlässen sowie der Aushang von Flaggen oder Fahnen im Rahmen des regierungsrätlichen Fahnenkonzepts (dieses umfasst unter anderem folgende Veranstaltungen: Art Basel, Bâloise Session Basel, Basel Tattoo, Baselworld, CSI Basel, Schweizerische Mustermesse (Muba) und Swiss Indoors Basel). Neu werden zudem die Weihnachtsdekoration ohne Werbecharakter zur Weihnachtszeit, nicht kommerzielle Nutzungen im Rahmen der Basler Fasnacht (mit Ausnahme von Tribünenaufbauten) sowie mit § 20a des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG) als Pflicht eingeführte Abfalleimer vor Take-away-Betrieben in den Katalog der bewilligungsfrei möglichen Nutzungen aufgenommen. Gemäss der derzeit geltenden Richtlinie des Tiefbauamtes zur Weihnachtsdekoration im öffentlichen Raum wird als „Weihnachtszeit“ die Zeit vom 15. November bis zum 15. Januar verstanden. Mit der vorliegenden Regelung wird der Umfang von bewilligungsfreien Nutzungen im Vergleich zu heute spürbar erhöht und die Bewilligungspraxis liberalisiert. Gleichwohl kommt es durch die zusätzlich für bewilligungsfrei erklärten Arten von Nutzungen nicht zu einer Reduktion der Gebühreneinnahmen. Dies, weil diese Nutzungen bisher bereits praxisgemäss bewilligungsfrei zugelassen oder aber in Meldeverfahren abgewickelt wurden und daher keine Gebühren generiert haben.

4.4 Nutzungsbewilligungsverfahren (§§ 13–23)

4.4.1 Verfahrenseinleitung (§§ 13 und 14)

Das Bewilligungsverfahren wird durch Einreichen des Nutzungsbegehrens eingeleitet. Der entsprechende § 13 NöRV übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen von § 13 Allmendverordnung. Damit das Vorhaben geprüft werden kann, werden neben dem Antrag auf dem entsprechenden amtlichen Formular auch die nötigen Pläne und Beschreibungen verlangt. Das Begehren ist im Original zu unterzeichnen. Auf eine Originalunterschrift wird verzichtet, wenn ein Gesuch in elektronischer Form eingereicht werden kann. Nach wie vor tritt das Tiefbauamt bzw. die Allmendverwaltung nur auf vollständige, prüfbare Gesuche ein.

Mit § 14 NöRV ist neu die bisher bereits gängige Praxis geregelt, Flächen für Nutzungen zu reservieren, bevor ein konkretes Bau- und Nutzungsgesuch eingereicht wird. Dies hat sich besonders für grössere Veranstaltungen sehr bewährt. Die Reservationen werden in begründeten Fällen mittels Verfügung eröffnet. In allen anderen Fällen wird die Reservation nur auf der Internetseite des Tiefbauamtes eingetragen (Stadtplan mit Belegungen und in der Belegungsliste). Begründete Fälle liegen gemäss heutiger Praxis dann vor, wenn entweder auf dem Gesuch explizit nur eine Reservation beantragt wird oder dann, wenn ein unvollständiges Gesuch eingereicht wird, auf das demzufolge nicht eingetreten werden kann. Geht ein Nutzungsgesuch für dieselbe Fläche für den gleichen oder einen überschneidenden Zeitraum ein, hat diejenige Gesuchstellerin bzw. derjenige Gesuchsteller, welche bzw. welcher bislang nur ein Reservationsgesuch eingereicht hat, ihr bzw. sein vollständiges Gesuch einzureichen, damit darüber entschieden und eine definitive Bewilligung erteilt werden kann.

Das vollständige, prüfbare Nutzungsbegehren ist spätestens drei Monate vor Beginn der geplanten Nutzung einzureichen. Diese Frist korrespondiert mit der in § 15 NöRV (vgl. nachstehend Ziff. 4.5.2) vorgesehenen Bearbeitungsfrist des Tiefbauamtes. Ist bei einem Nutzungsgesuch mit Einsprachen zu rechnen, wird der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller geraten, das Gesuch entsprechend früher einzureichen. In der Praxis hat sich dieses Vorgehen grösstenteils gut bewährt.

4.4.2 Fristen (§ 15)

In § 15 NöRV wird die Bearbeitungsfrist des Tiefbauamtes geregelt. Die Fristen bemessen sich ab Eingang eines vollständigen und prüfbareren Begehrens (Abs. 2). Die Bearbeitungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate (Abs. 1). Die Bestimmung ist mit § 87 des Bau- und Planungsgesetzes abgestimmt, welcher die Bearbeitungsfrist für das Baubewilligungsverfahren regelt. In komplexen Fällen kann das Verfahren ausnahmsweise auch länger als drei Monate dauern. Aus der rechtzeitigen Eingabe des Nutzungsgesuchs kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller im Übrigen keinerlei Ansprüche hinsichtlich der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ableiten (Abs. 3).

Die Bearbeitungsfrist im Meldeverfahren von fünf Arbeitstagen ergibt sich aus § 11 Abs. 4 NöRV.

4.4.3 Beurteilung (§§ 16–20)

Das Tiefbauamt führt im Prüfungsverfahren zunächst eine Vorprüfung durch (§ 16 Abs. 1 NöRV). Sind die Gesuchsunterlagen unvollständig oder nicht prüfbar (Abs. 1 e contrario) bzw. werden schwerwiegende Verstösse gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften festgestellt (Abs. 3), wird das Begehren zurückgewiesen, ohne dieses zu publizieren. Auch kann das Tiefbauamt Grundsatzfragen oder wesentliche Teilfragen abklären und hierfür auch Fachinstanzen zuziehen (Abs. 2). Nach Abschluss des Vorverfahrens wird das Prüfverfahren eingeleitet.

Das Tiefbauamt nimmt nach Vorliegen sämtlicher Stellungnahmen der Fachinstanzen eine umfassende Interessenabwägung vor (§ 17 Abs. 1 NöRV). Beruhen Entscheide und Auflagen auf verbindlichen Rechtsnormen oder sicherheits- oder verkehrspolizeilichen Gründen, so sind diese Entscheide und Auflagen für das Tiefbauamt verbindlich und können nicht abgeändert werden (Abs. 2). Ergeben sich im Zusammenhang mit polizeilichen Auflagen oder Prüfergebnissen Widersprüche, so hat das Tiefbauamt mit der Polizei zu klären, ob Anpassungen möglich sind oder ob das Gesuch abgelehnt werden muss. Stellt eine Fachinstanz Antrag auf Ablehnung des Gesuchs oder Anträge für Auflagen oder Bedingungen, so sind diese ausreichend zu begründen (Abs. 3). Ausreichend bedeutet, dass das Tiefbauamt aufgrund der Begründung in der Lage sein muss, der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Abweisung des Gesuchs bzw. die zu verfügbaren Auflagen nachvollziehbar zu begründen.

Die im Rahmen des Prüfverfahrens vom Tiefbauamt aufgeforderten Fachinstanzen bearbeiten die Nutzungsbegehren innerhalb von zwei Wochen (§ 18 Abs. 1 NöRV), d. h. sie lassen dem Tiefbauamt das Ergebnis ihrer Prüfung zukommen: Kann das Nutzungsgesuch aus ihrer Sicht bewilligt werden? Falls ja, unter welchen Auflagen? Die Frist kann bei komplizierten Begehren durch das Tiefbauamt verlängert werden, soweit die Bearbeitungsfristen gemäss § 15 NöRV gewahrt bleiben (Abs. 2).

Säumige Fachinstanzen werden vom Tiefbauamt gestützt auf § 19 Abs. 1 NöRV gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, hat das Tiefbauamt davon auszugehen, dass dem Nutzungsgesuch aus Sicht der Fachinstanz ohne Erteilung von Auflagen zugestimmt wird (Abs. 2). Säumig im Sinne dieser Bestimmung heisst, dass nach zweimaliger Aufforderung durch die Leitbehörde keinerlei Rückmeldung der Fachinstanz erfolgt ist und diese insbesondere auch keine Fristverlängerung verlangt hat. Kann ein Entscheid nicht ohne Stellungnahme der entsprechenden Fachinstanz erlassen werden, so hat das Tiefbauamt die Kompetenz, andere Behörden oder externe Sachverständige mit der Beurteilung zu beauftragen. Fallen für diese Abklärung Kosten an, sind diese von der säumigen Behörde zu tragen (Abs. 2).

Erfordert das Nutzungsgesuch eine Prüfung, für die keine der in Frage kommenden Fachinstanzen über das erforderliche Sachwissen verfügt, so überträgt das Tiefbauamt die Prüfung an externe Sachverständige (§ 20 Abs. 1 NöRV). Die Kosten dieser externen Prüfung hat die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller zu tragen (Abs. 1). Es muss der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller die Möglichkeit geboten werden zu reagieren, bevor sie bzw. er sich mit den ent-

sprechenden Kosten konfrontiert sieht. Entsprechend ist vorgeschrieben, dass die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller vorgängig zu informieren ist (Abs. 2).

4.4.4 Auflage- und Einspracheverfahren (§§ 21–23)

Neu werden Bau- und Nutzungsgesuche auch auf der Website des Tiefbauamtes veröffentlicht. Die Publikation erfolgt aber in erster Linie wie gewohnt im Kantonsblatt (§ 21 Abs. 1 NöRV). Die zusätzliche Veröffentlichung verursacht keinen zusätzlichen Personalaufwand. Rechtlich verbindlich sind die effektiv aufgelegten Gesuchsunterlagen (Abs. 2). Soweit die im Gesuch ursprünglich eingereichten Unterlagen überarbeitet bzw. ergänzt werden müssen, sind sie nicht relevant. Während der Dauer der Einsprachefrist können die Gesuchsunterlagen bei der vom Tiefbauamt bezeichneten Stelle eingesehen werden (§ 22 Abs. 1 NöRV).

Einsprachen sind zu begründen und innert 30 Tagen nach Publikation der Nutzungsbegehren im Kantonsblatt beim Tiefbauamt einzureichen (§ 23 Abs. 1 NöRV). Privatrechtliche Ansprüche sind nach wie vor nicht Teil des Einspracheverfahrens und können daher nicht geltend gemacht werden (Abs. 2). Beim Tiefbauamt eingegangene Einsprachen werden der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zugestellt. Das Tiefbauamt räumt eine Frist zur Stellungnahme zu den Einsprachen ein, wenn die Einwände nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind (Abs. 3).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass gemäss NöRG in gewissen Fällen von einer öffentlichen Auflage abgesehen werden kann. Die Publikation von Gesuchen um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken kann zum einen dann unterbleiben, wenn wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und/oder zulässige Einsprachen ausgeschlossen werden können (§ 37 Abs. 2 NöRG). So können bei einem bestimmbareren Kreis von Einspracheberechtigten die Betroffenen direkt angeschrieben werden. Die Publikation kann aber auch dann unterbleiben, wenn sämtliche mit dem Gesuch verbundenen wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bereits im Rahmen von speziellen Nutzungsplänen publiziert wurden (§ 37 Abs. 3 NöRG).

Benötigt ein Vorhaben eine Baubewilligung, so gilt im Übrigen zu beachten, dass im Bau- und Planungsgesetz (BPG; SG 730.100) und im Gesetz über die Baurekurskommission (BRKG; SG 790.100) ein anderer Rechtsweg als bei Nutzungsbewilligungen vorgesehen ist. § 36 Abs. 3 NöRG sieht vor, dass, wenn immer möglich, eine kombinierte Bau- und Nutzungsbewilligung auszustellen ist. Will man sich gegen eine solche kombinierte Bau- und Nutzungsbewilligung zur Wehr setzen, so sind nicht zwei verschiedene Rekurswege zu bestreiten. Vielmehr hat die Behörde ein einheitliches Rechtsmittel anzubieten. Im Kanton Basel-Stadt ist in einem solchen Fall der Rekursweg über die Baurekurskommission zu wählen. Der Grund dafür ist, dass die Koordinationspflicht nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) gilt und demnach die Baurekurskommission zuständig ist (§ 1 Abs. 1 BRKG).

4.5 Entscheid (§§ 24 und 25)

Das Tiefbauamt entscheidet über Nutzungsbegehren in Verfügungsform (§ 24 Abs. 1 NöRV). In der Entscheidung sind Art und Dauer der Nutzung, die geschuldeten Gebühren, die allfälligen Auflagen sowie gegebenenfalls weitere notwendige Bestimmungen festgelegt. Gleichzeitig werden die Entscheidung, Bedingungen und Auflagen der übergeordneten und mitwirkenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Fachinstanzen bzw. Behörden eröffnet (Abs. 2).

Die Einsprachebeantwortung erfolgt gleichzeitig mit dem Erlass des Entscheids über das Nutzungsbegehren (§ 25 Abs. 1 NöRV). Bei einer grossen Zahl von Einsprachen können diese durch Publikation der Einsprachebeantwortung im Kantonsblatt und im Internet (Internetseite des Tiefbauamtes) beantwortet werden (Abs. 2). Haben mehrere Personen die Einsprache unterzeichnet, so wird die Einsprachebeantwortung der erstunterzeichnenden Person eröffnet (Abs. 3).

4.6 Akteneinsicht (§§ 26–29)

§ 36 Abs. 3 NöRG sieht vor, dass, soweit eine Baute oder Anlage im Sinne der eidgenössischen oder kantonalen Gesetze bewilligungspflichtig ist, wenn möglich eine gemeinsame Bau- und Nutzungsbewilligung zu erteilen ist. Da Nutzungen zu Sonderzwecken im öffentlichen Raum häufig raumwirksam und damit wie eine Baute oder Anlage zu betrachten sind, sind eine Vielzahl der vom Tiefbauamt bzw. der Allmendverwaltung erlassenen Entscheide solche kombinierten Bau- und Nutzungsbewilligungen. In solchen Verfahren hat die zuständige Behörde sowohl die Gesetzgebung zum öffentlichen Raum wie auch diejenige zum Baurecht anzuwenden. Um eine Umsetzung dieser Bestimmungen überhaupt zu ermöglichen, sind nicht nur die Bestimmungen des eigentlichen Verfahrensrechts aufeinander abzustimmen, sondern auch die Bestimmungen zum Datenschutz. Infolgedessen regeln die §§ 26–29 NöRV die Akteneinsicht im Nutzungsbewilligungsverfahren weitgehend analog dem Akteneinsichtsrecht im Baubewilligungsverfahren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Tiefbauamt bei kombinierten Bau- und Nutzungsbewilligungsverfahren einheitliche Dossiers führen kann.

Die Akteneinsicht unterscheidet sich je nach Stadium des Verfahrens: Akteneinsicht während der Einsprachefrist (§ 26 NöRV), Akteneinsicht nach Ablauf der Einsprachefrist (§ 27 NöRV), Akteneinsicht bei nicht publizierten Nutzungsgesuchen (§ 28 NöRV) und Akteneinsicht in archivierte Akten (§ 29 NöRV).

4.7 Umsetzung des Entscheids (§ 30)

Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich, juristische Personen haben eine natürliche Person als verantwortliche Person zu nennen (§ 30 NöRV).

4.8 Anzeige, Abgabe und Rücknahme einer Fläche (§§ 31–35)

Wird öffentlicher Raum zur Nutzung freigegeben, muss grundsätzlich auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Behörde die Fläche vor Beginn der Nutzung sowie nach erfolgter Nutzung prüfen und freigeben bzw. zurücknehmen kann. Die §§ 31 ff. NöRV sehen entsprechende Regelungen vor. Sie kommen jedoch lediglich dann zur Anwendung, wenn dies im entsprechenden Entscheid ausdrücklich vorgesehen ist (§ 31 Abs. 1 NöRV).

Im Rahmen der sogenannten Anzeige gemäss § 32 NöRV hat die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller den Beginn, das Ende und im Entscheid vorgesehene Veränderungen der bewilligten Nutzung dem Tiefbauamt zu melden.

Im Rahmen von § 33 NöRV (Abgabe einer Fläche) können das Tiefbauamt sowie allfällig betroffene Fachinstanzen vor Antritt der Nutzung den Zustand des zu nutzenden öffentlichen Raumes dokumentieren (Abs. 1). Eine Abgabe dient der Bewilligungsnehmerin bzw. dem Bewilligungsnehmer gleichermassen wie dem Kanton, indem ähnlich wie einem Mietverhältnis eine Art Mängelliste erstellt wird. Bei der Rücknahme einer Fläche nach erfolgter Nutzung kann anhand des an der Abgabe erstellten Protokolls festgestellt werden, ob sich der Zustand des betroffenen öffentlichen Raumes verändert hat. Dies drängt sich insbesondere bei Nutzungen auf, die in die Substanz des öffentlichen Raumes eingreifen und etwa den Boden besonders beanspruchen. Heute wird eine solche Abgabe de facto bei einer Handvoll Grossveranstaltungen durchgeführt. Das Tiefbauamt rechnet damit, dass eine solche Abgabe auch künftig in erster Linie bei einzelnen Grossveranstaltungen vorgenommen wird. Da es sich um Einzelfälle handelt, entstehen kaum Personalkosten. Diese Bestimmung hat somit keine finanziellen Auswirkungen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller können vorgängig zum Nutzungsantritt auch zu technischen Prüfungen verpflichtet werden (Abs. 2). So kann das Tiefbauamt für eine Fläche, die z.B. für das Aufstellen von schweren Bühnenaufbauten genutzt werden soll, eine Statikprüfung verlangen. Ist eine Abgabe der Fläche im Entscheid nicht vorgesehen, wird dies aber von der Nutzerin oder vom Nutzer explizit gewünscht, so sind die entsprechenden Zusatzaufwände des Tiefbauamtes sowie allfällig

mitwirkender Behörden gemäss den einschlägigen Gebührenbestimmungen zu entschädigen (Abs. 3).

Nach erfolgter Nutzung des öffentlichen Raumes kann eine sogenannte „Rücknahme“ der Fläche verlangt werden (§ 34 NöRV). Im Rahmen einer Rücknahme prüft das Tiefbauamt den Zustand der genutzten Fläche. Sofern erforderlich, bietet das Tiefbauamt die Fachinstanzen auf. Sollte eine abschliessende Prüfung durch das Tiefbauamt nicht möglich sein, kann das Tiefbauamt auf Verlangen der Fachinstanzen weitere Abnahmen anordnen (Abs. 2).

Festgestellte und gemeldete Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten; der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller wird eine Frist zur Behebung von festgestellten Mängeln eingeräumt (§ 35 Abs.1 NöRV). Erfolgt die Abgabe oder Rücknahme ohne Beisein des Tiefbauamtes, so ist die Protokollierung durch die jeweilige Fachinstanz sicherzustellen. Werden Mängel erst später festgestellt, hat die jeweils sachlich zuständige Behörde für deren Behebung zu sorgen (Abs. 2).

4.9 Kommerzielle Nutzungen (§§ 36–49)

Im Rahmen der neuen Verordnung soll die bisherige Praxis hinsichtlich Nutzungen zu Sonderzwecken im öffentlichen Raum statuiert werden. Durch die Überführung von bislang internen Regelungen und Weisungen in die Verordnung wird mehr Transparenz und Rechtssicherheit für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller geschaffen. Dies betrifft besonders den Bereich der kommerziellen Nutzungen.

Eine Nutzung des öffentlichen Raumes gilt dann als kommerziell, wenn sie gewinnorientiert ist und auf eine Erwerbsabsicht abzielt (§ 36 NöRV). Sie steht damit v.a. gemeinnützigen und wohltätigen Nutzungen gegenüber und wird in Anlehnung an das Steuerrecht definiert. Beispiele für kommerzielle Nutzungen im öffentlichen Raum sind neben Verkaufsständen auch Boulevardrestaurants oder Zirkusse und Veranstaltungen gegen Eintritt. Eine Konkretisierung dieser Bestimmung erfolgt in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum NöRG.

Für die in der Stadt Basel stattfindenden, vom Präsidentialdepartement durchgeführten Messen und Märkte gelten – im Sinne von *lex specialis* – die Bestimmungen der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel (SG 562.320).

4.9.1 Boulevardrestaurants (§ 37)

Mit § 37 NöRV wird die bestehende Bewilligungspraxis für Boulevardrestaurants auf Verordnungsstufe festgehalten: Boulevardflächen sind grundsätzlich vor Restaurationsbetrieben möglich; mit Zustimmung der Nachbarn kann auch die Fläche vor deren Liegenschaft(en) genutzt werden (Abs. 1). Gestützt auf § 4 Abs. 4 NöRG kann das Tiefbauamt zudem verlangen, dass sich Gegenstände, die im Rahmen einer Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken aufgestellt werden, in das Stadtbild einordnen. Für die Möblierung von Boulevardrestaurants gab es bislang verbindliche Richtlinien. Aufgrund der Ergebnisse aus der Vernehmlassung soll an diesen verbindlichen Richtlinien zur Boulevardmöblierung nicht weiter festgehalten werden. Eine alleinige Umwandlung in Empfehlungen erscheint jedoch nicht zielführend. Vor diesem Hintergrund gibt die NöRV neu ausschliesslich die grundlegendsten Vorgaben vor, welche entweder aus Sicherheitsgründen als unerlässlich erachtet werden (Teppiche und andere Bodenbeläge als Stolperfallen), weil es ohne sie zu einer unerwünschten Privatisierung des öffentlichen Raumes über die effektive Betriebsdauer hinaus führen würde (Podeste und andere Aufbauten sowie Zäune, Sichtschutzwände und andere Abschränkungen) bzw. weil ein gewisses Erscheinungsbild gewünscht wird (Fremdwerbung auf Mobiliar und Ausstattungen). Die bisherigen Richtlinien sollen in Form eines unverbindlichen Leitfadens auf der Internetseite des Tiefbauamtes aufgeschaltet bleiben.

4.9.2 Buvetten (§ 38)

Eine Buvette ist ein Restaurant mit eingeschränktem Angebot ohne Innensitzplätze, die nur während einigen Monaten im Jahr, in dieser Zeit aber durchgehend, in Betrieb ist. Buvetten werden vornehmlich in den Sommermonaten betrieben, weshalb die Verordnung vorsieht, dass sich de-

ren Betriebsdauer in der Regel auf den Zeitraum zwischen März und Oktober beläuft (§ 38 Abs. 1), in begründeten Fällen soll es aber auch möglich sein, davon abzuweichen. Die neue Bestimmung greift auch die Anliegen des Anzugs Mark Eichner betreffend Ausdehnung Betriebsdauer Buvetten (P145273) auf, da neu keine Beschränkung mehr auf sechs Monate vorgesehen und somit eine grosszügigere Praxis bei der Bewilligungsdauer von Buvetten möglich ist. Da Buvettenstandorte im öffentlichen Raum nur begrenzt zugelassen werden können und die Nachfrage in der Regel grösser als das Angebot ist, führt das Tiefbauamt zur Vergabe der Standorte offene Auswahlverfahren im Sinne von § 38 NÖRG durch (Abs. 2). Das Tiefbauamt hat zu den Buvetten ein Konzept ausgearbeitet, welches das Vergabeverfahren beschreibt. Das Konzept stellt eine verbindliche Grundlage für den Vollzug dar. Kann im offenen Verfahren keine geeignete Betreiberin bzw. kein geeigneter Betreiber gefunden werden, so kann das Tiefbauamt in Betracht kommende Institutionen oder Personen direkt anfragen (Abs. 3).

4.9.3 Eigenständige Verkaufsstände (§ 39)

Verkaufsstände, die im Rahmen der vom Präsidialdepartement durchgeführten Messen und Märkte den öffentlichen Raum nutzen, fallen unter die Verordnung über Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 (SG 562.320). Neben diesen Markt-Verkaufsständen gibt es aber noch eine ganze Reihe von weiteren saisonalen oder ganzjährigen Verkaufsständen wie etwa die Glacé- bzw. Marroni-Verkaufsstände.

Im Jahr 2008 hat der Regierungsrat anlässlich der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Emmanuel Ullmann betreffend kommerzielle Verkaufsstände auf Allmend (P085216) die Praxis zu den kommerziellen Verkaufsständen überprüfen lassen und ist zum Schluss gekommen, dass die bis dahin geltende Praxis auszuweiten bzw. zu liberalisieren sei. Im Fokus der Liberalisierung standen die Verpflegungsstände, wobei die Grenze zwischen Verkaufs- und Verpflegungsstand zuweilen fließend ist und nicht trennungsscharf vorgenommen werden kann. Das Angebot der temporären Verkaufsstände soll des Weiteren nicht eine Konkurrenz zum Angebot im Rahmen der Märkte darstellen, sondern vielmehr eine Ergänzung desselben. Ausserdem hat sich in der Vergangenheit mehrfach erwiesen, dass sich über die Zulassung von temporären Verkaufsständen nach und nach vollwertige Märkte entwickelt haben, so beispielsweise auf dem Tellplatz. § 39 NÖRV nimmt grundsätzlich die bisherige Praxis auf.

Im Unterschied zur bisherigen Praxis dürfen Verkaufsstände motorisiert sein (sog. Food Trucks) und neben dem eigentlichen Verkaufsstand noch weitere Infrastruktur bzw. Mobiliar aufstellen. Im Gegenzug müssen aber nachts sowohl Verkaufsstand wie auch Mobiliar vollständig aus dem öffentlichen Raum entfernt werden (Abs. 3).

Neben den saisonalen oder ganzjährigen Verkaufsständen gibt es die temporären Verkaufs- und Verpflegungsstände im Rahmen von Veranstaltungen. Diese werden separat im § 40 geregelt.

Auf eine Weiterführung des Verbots von Grills und ähnlichen Brateinrichtungen wurde infolge der Vernehmlassungsergebnisse verzichtet. Bei den entsprechenden Emissionen handelt es sich um einen baurechtlich relevanten Aspekt, welcher entsprechend zu behandeln ist: Inskünftig wird im Rahmen des jeweiligen Bau- und Nutzungsbewilligungsverfahrens zu prüfen sein, ob an einem beantragten Standort entsprechende Emissionen zulässig sind oder nicht.

4.9.4 Temporäre Verkaufs- und Verpflegungsstände bei Veranstaltungen (§ 40)

§ 40 regelt Verkaufs- und Verpflegungsstände im Rahmen von Veranstaltungen, dazu gehören sowohl Volksfeste, Sportveranstaltungen und Umzüge gemäss §§ 50 ff. wie auch Veranstaltungen gemäss § 47 (Klosterbergfest, Open-Air-Kino auf dem Münsterplatz o.ä.). Diese Verkaufs- und Verpflegungsstände unterscheiden sich von den eigenständigen Verkaufsständen nach § 39 durch das Angebot: Es dürfen nur Produkte zur kurzfristigen Konsumation vor Ort verkauft werden (Abs. 1).

Das Tiefbauamt hat die Möglichkeit, mittels Flächennutzungsplan vorweg die jeweiligen Flächen auszuscheiden, die generell für temporäre Verkaufsstände zugelassen werden (Abs. 2), wobei im Einzelfall selbstverständlich auch andere Flächen beantragt und, wo möglich und zulässig, von der zuständigen Behörde bewilligt werden können.

4.9.5 Weihnachtsbaumverkauf (§ 41)

Der Verkauf von Weihnachtsbäumen ist nicht wie ein klassischer Markt organisiert, sondern gleicht eher kommerziellen Verkaufsständen im öffentlichen Raum. Der Verkauf von Weihnachtsbäumen und weiterer saisonaler Pflanzenschmuck wird deshalb analog zu anderen kommerziellen Nutzungen im öffentlichen Raum behandelt. Die Zuständigkeit für den Weihnachtsbaummarkt bzw. den Weihnachtsbaumverkauf wechselt entsprechend vom Präsidiatdepartement zum Tiefbauamt. Die Bestimmungen aus der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel werden in die NöRV leicht angepasst überführt. Das Sortiment des Weihnachtsbaumverkaufs besteht neben Weihnachtsbäumen mit dazugehörigem Zubehör (Weihnachtsbaumständer o.ä.) auch aus anderem Pflanzenschmuck wie etwa Mistelzweigen.

4.9.6 Trottoirauslagen (§ 42)

In § 42 NöRV wird die heutige Praxis statuiert, wonach lediglich vor bestehenden Verkaufsbetrieben im Erdgeschoss Waren zum Verkauf mit Trottoirauslagen zugelassen werden. Da Trottoirauslagen Hinweischarakter haben, dürfen sie nicht zu einer massgeblichen Erweiterung der Verkaufsfläche des Geschäfts führen, d.h. sie dürfen im Verhältnis zur Verkaufsfläche im Betrieb nicht übermässig sein (Abs. 1). Ausgestellt werden dürfen nur Waren, die das Warensortiment im Innern nicht erweitern (Abs. 2). Waren, die allein Dekorations- oder Werbezwecken dienen wie etwa Schaufensterpuppen sind nicht zulässig (Abs. 3). Zulässig sind hingegen Kleiderständer oder Tische zur Präsentation der Waren.

4.9.7 Reklamereiter, mobile Plakatständer und Werbung an Baugerüsten (§ 43)

Reklamereiter und mobile Plakatständer werden nur auf begründetes Gesuch hin und unter Erfüllung folgender Kriterien bewilligt (Abs. 1): 1. Sie weisen auf Geschäftsräume hin, die sich nicht im Erdgeschoss befinden oder die nicht über ein von der Strasse einzusehendes Schaufenster verfügen; 2. der Zugang und die Sicht auf die Schaufenster sowie zum Eingang im Erdgeschoss werden nicht beeinträchtigt; und 3. die örtlichen Verhältnisse lassen das Aufstellen zu.

Bei den örtlichen Verhältnissen gilt es insbesondere auch zu berücksichtigen, dass genügend Raum für Personen zu Fuss, im Rollstuhl oder mit Gehilfe und ebenso für das Passieren mit Kinderwagen o.ä. bleibt.

Ein Vergleich mit anderen Schweizer Städten hat ergeben, dass heute generell eine strengere Haltung gegenüber Reklamereitern und Plakatständern eingenommen wird: In Städten, in denen noch keine Bewilligungspflicht galt, wurde eine solche eingeführt, und in Städten, die bereits eine Bewilligungspflicht kannten, wurden bzw. werden weitergehende Restriktionen wie z.B. eine Kontingentierung geprüft. Vor diesem Hintergrund wurde die Einführung einer strengeren Praxis, indem etwa pro Hausnummer lediglich noch ein Werbeträger zugelassen wird, oder gar das Verbot von Reklamereitern und mobilen Plakatständern auch für die Stadt Basel in Betracht gezogen. Schliesslich wurde ein Verbot verworfen. Mitunter ein Grund dafür war, dass eine solche Regelung nur dann auf Akzeptanz stösst und umsetzbar ist, wenn konkrete Ausweichmöglichkeiten geboten werden könnten. Hier bestünde lediglich die Möglichkeit, anstelle von Reklamereitern und Plakatständern vermehrt mit Schildern an den Gebäuden zu arbeiten, was in Bezug auf das Stadtbild teilweise als schwierig erachtet wird.

Vor diesem Hintergrund sieht die NöRV neu vor, dass pro Geschäft maximal ein Reklamereiter oder mobiler Plakatständer bewilligt wird; wo die Platzverhältnisse pro Hausnummer lediglich einen Reklamereiter oder mobilen Plakatständer zulassen, kann das Tiefbauamt eine gemeinsame Nutzung verfügen (Abs. 2).

Das Anbringen von Werbung an Baugerüsten ist unter Einhaltung der Vorschriften des materiellen Rechts zulässig. Die heutige Situation der Werbung im öffentlichen Raum wurde vorgängig eingehend geprüft und zunächst sogar die Schaffung einer restriktiveren Regelung ins Auge gefasst. Aufgrund des bestehenden und stets zunehmenden Nutzungsdrucks auf den öffentlichen Raum und der faktischen Schwierigkeiten bei einer Differenzierung zwischen kommerzieller und anderer Werbung wurde auf eine restriktivere Regelung verzichtet und die liberalere Haltung explizit verankert.

Unzulässig ist es weiterhin, Baugerüste allein zum Zweck des Anbringens von Gerüstwerbung aufzustellen. In der Vergangenheit gab es wiederholt solche Fälle - insbesondere im Zusammenhang mit grossen Messeveranstaltungen wie der Basel World - bei welchen Baugerüste für kurze Zeiträume beantragt und die entsprechenden „Werbeflächen“ teuer vermietet wurden. Zwar besteht ein Anspruch auf Nutzung des öffentlichen Raumes für das Aufstellen von Baugerüsten, nicht jedoch zu Werbezwecken. Auch besteht kein Anspruch, das Baugerüst zu einem bestimmten Zeitpunkt aufzustellen. Um Missbräuche zu verhindern soll deshalb die Bewilligungsbehörde die Möglichkeit haben, eine Bewilligung nicht bzw. nur auf einen anderen Zeitpunkt hin erteilen zu können, wenn von Gesuchstellenden keine sachlichen Gründe für einen bestimmten Zeitraum vorgebracht werden können.

4.9.8 Temporäre Plakatstellen (§ 44)

Diese neue Bestimmung greift im Grundsatz die bisherige Praxis betreffend temporäre Plakatstellen auf. Das Tiefbauamt legt die Anzahl und Orte von temporären Plakatstellen fest (Abs. 1). Mobile Plakatständer, die auf konkrete Nutzungen im öffentlichen Raum hinweisen, dürfen maximal sieben Tage bzw. bei Grossveranstaltungen zehn Tage vor Nutzungsbeginn aufgestellt werden (Abs. 2). Unter den Begriff der Grossveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung fallen die folgenden Veranstaltungen: Art Basel, Baloise Session Basel, Basel Tattoo, Baselworld, CSI Basel, Schweizerische Mustermesse (Muba) und Swiss Indoors Basel. Wegweisende temporäre Plakatstellen sind grundsätzlich unzulässig, das Tiefbauamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen (Abs. 3).

4.9.9 Provisorische Verkaufscontainer und Kleidersammelcontainer (§ 45)

Im Rahmen von Umbauarbeiten von Ladengeschäften bewilligt das Tiefbauamt unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen provisorische Verkaufscontainer auf Allmend (Abs. 1). Diese Praxis hat sich aus Sicht des Tiefbauamtes bewährt und soll weitergeführt werden, auch wenn de facto vielerorts die räumlichen Verhältnisse nur wenig oder keinen Spielraum lassen. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtsgleichheit werden die Voraussetzungen zur Bewilligung der provisorischen Verkaufscontainer in der Verordnung statuiert. So können provisorische Verkaufscontainer nur dann zugelassen werden, wenn es die Platzverhältnisse zulassen und ausschliesslich für die Zeit des Umbaus des Ladengeschäfts (Abs. 1 lit. a). Sind eine Etappierung der Bauarbeiten und das Aufrechterhalten des Betriebs möglich, wird keine Bewilligung erteilt. Ebenfalls keine Bewilligung wird erteilt, wenn eine Zweckentfremdung des Verkaufscontainers beispielsweise als Warenlager vorgesehen ist. Als weitere Voraussetzung müssen es die räumlichen Verhältnisse zulassen, dass ein provisorischer Verkaufscontainer aufgestellt wird (lit. b). Provisorische Verkaufscontainer haben im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen aus dem Umweltschutzgesetz und der Lärmschutzverordnung einzuhalten.

Nach der bisherigen Praxis des Kantons Basel-Stadt wurden Kleidersammelcontainer auf Allmend nicht bewilligt. Solche Container waren vielmehr auf einen Standort auf Privatgrund angewiesen. Grundsätzlich zugelassen wurden demgegenüber Sammelaktionen für Altkleider, bei denen Allmend insoweit in Anspruch genommen wird, als die gefüllten Kleidersäcke auf Allmend abgestellt und von dort durch die entsprechende Organisation abgeholt werden. Diese Praxis wird gelockert und Standorte für Kleidersammelcontainer neu auch auf Allmend zugelassen. Wie auch bei den provisorischen Verkaufscontainern ist die Bewilligung von Kleidersammelcontainern von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen abhängig und das Tiefbauamt kann die Anzahl von zulässigen Standorten im öffentlichen Raum beschränken (Abs. 2).

4.9.10 Zeitungsboxen (§ 46)

Standorte für Zeitungsboxen können im öffentlichen Raum nur begrenzt zugelassen werden und müssen die Gestaltungsvorgaben des Tiefbauamtes erfüllen. Da die Nachfrage in der Regel grösser als das Angebot ist, führt das Tiefbauamt zur Vergabe der Standorte offene Auswahlverfahren im Sinne von § 38 NÖRG durch. Die bereits gängige Praxis hat sich bewährt.

4.9.11 Veranstaltungen und Werbeveranstaltungen (§§ 47 und 48)

§ 47 legt eine Definition von Veranstaltung im Sinne der Nutzung des öffentlichen Raumes fest: Unter Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung wird ein geplanter und zeitlich sowie örtlich begrenzter Anlass im öffentlichen Raum verstanden; politische oder religiöse Anlässe im engeren Sinne gelten nicht als Veranstaltung (Abs. 1).

Gemäss § 48 werden Werbeveranstaltungen im öffentlichen Raum nur auf begründetes Gesuch hin bewilligt, wenn sie aufgrund eines präventiven, sportlichen oder kulturellen Charakters im öffentlichen Interesse liegen (Abs. 1). Davon ausgenommen sind Geschäftseröffnungen und Jubiläen vor den entsprechenden Liegenschaften (Abs. 2).

4.9.12 Verteilen von Drucksachen (§ 49)

Das Verteilen von Drucksachen wie Flyern auf der Allmend war bislang in § 18 Strassenverkehrsverordnung geregelt. Thematisch gesehen gehört das Verteilen von Drucksachen jedoch in die Gesetzgebung zum öffentlichen Raum. Die Regelung zum Verteilen von Drucksachen ist daher in die NÖRV zu überführen und gilt neu für den gesamten öffentlichen Raum.

Gemäss BGE 126 I 133 stellt das generelle Verbot der Verteilung von Werbematerial auf öffentlichem Grund, wie es § 18 Strassenverkehrsverordnung vorsieht, jedoch eine unverhältnismässige Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit dar. Drucksachen mit gemeinnützigem, wohltätigem, wissenschaftlichem, politischem oder religiösem Inhalt sind heute bewilligungsfrei möglich bzw. im Zusammenhang mit Standaktionen lediglich meldepflichtig. Daran soll inskünftig festgehalten werden. Von der Einführung einer Bewilligungspflicht für kommerzielle Drucksachen soll daher zum heutigen Zeitpunkt abgesehen werden.

Nicht alle Arten von Drucksachen bzw. Arten von Informationsverbreitung sind im öffentlichen Raum jedoch erwünscht. In Anlehnung an die Regelungen zur Plakatierung soll neu geregelt werden, welche Inhalte im öffentlichen Raum nicht verbreitet werden dürfen. Der Katalog ist identisch mit demjenigen aus der Plakatverordnung und die entsprechende Praxis kann neu auch für die Drucksachen übernommen werden.

Unzulässig sind:

- rassistische Inhalte, insbesondere wenn gezielt rassistische Ideologien verbreitet werden oder zu Hass oder Diskriminierung gegenüber Menschen anderer Hautfarbe, Ethnie oder Religion aufgefordert wird;
- Geschlechter diskriminierender Inhalt;
- Inhalte welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können;
- Werbung für alkoholische Getränke und Tabak;
- Werbung für sexuelle Dienstleistungen;
- rechts- oder sittenwidrige Inhalte.

Das Verteilen von Drucksachen erfolgt entweder im Rahmen des schlichten Gemeingebrauchs oder im Rahmen einer Standaktion, für welche eine Meldung an die Allmendverwaltung erforderlich ist. Gemäss §§ 8 und 9 NÖRG kann die Allmend zum schlichten Gemeingebrauch ohne Melde- oder Bewilligungsverfahren genutzt werden. Wenn Drucksachen im Rahmen dieses schlichten Gemeingebrauchs verteilt werden, ist die Allmendverwaltung nicht zuständig (keine Meldung, kein Gesuch). Sollten sich aus einer solchen Nutzung Fragen oder Probleme ergeben, so sind dafür die Fachinstanzen zuständig. Bei Nutzungen, die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehen, etwa eine Standaktion, ist eine Meldung erforderlich. Diese Meldung wird durch die

Allmendverwaltung auf Friktionen mit anderen Nutzungen geprüft. Ohne Gegenbericht innert fünf Tagen darf der öffentliche Raum automatisch genutzt werden (§ 11 NöRV). Die Allmendverwaltung prüft zudem, ob der geplanten Nutzung nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, sodass die Meldung in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren umgewandelt werden müsste. In einem allfälligen vereinfachten Bewilligungsverfahren werden betroffene Fachinstanzen zur Beurteilung des Gesuchs eingeladen und eine anfechtbare Verfügung erlassen. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Entscheids sind die Fachinstanzen für den Vollzug ihrer Auflagen zuständig (§ 4 Abs. 3 NöRV).

Die gesetzliche Grundlage für die Einschränkung der Nutzung des öffentlichen Raumes findet sich in § 4 und § 9 NöRG. Zu berücksichtigen gilt auch, dass im Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen der Meinungsäusserungsfreiheit besonderes Gewicht beizumessen ist (Abs. 3).

An dieser Stelle sei auch auf § 62 NöRV verwiesen, wonach unzulässige Drucksachen eingezogen werden können und die dafür entstandenen Kosten (in casu für die Entsorgung) der Verursacherin bzw. dem Verursacher mittels separater Verfügung auferlegt werden können.

4.10 Volksfeste, Sportveranstaltungen und Umzüge (§§ 50–52)

Volksfeste, Sportveranstaltungen und Umzüge weisen gewisse Gemeinsamkeiten auf und grenzen sich gleichzeitig von anderen Veranstaltungen ab. Aus diesem Grund werden die spezifischen Regelungen dazu in der NöRV in einem separaten Kapitel behandelt. Die Grenzen zwischen diesen Nutzungen sind fließend: Viele Sportveranstaltungen wie etwa der Basler Stadtlauf sind heute fast Volksfeste und Umzüge sind oft mobile Veranstaltungen mit analogem Besucheraufkommen. Aufgrund des raumwirksamen Charakters dieser Veranstaltungen müssen sie wie andere Veranstaltungen auch im Rahmen eines Bau- und Nutzungsbewilligungsverfahrens beurteilt werden.

Unter Volksfesten versteht der Verordnungsgeber Veranstaltungen, die von der Stadt organisiert sind, über einen grösseren, oftmals nicht genau abgegrenzten Perimeter verfügen und für jede Person ohne Eintritt zugänglich sind. Heute fallen die 1.-August-Feier und die Silvesterfeier unter den Begriff Volksfest. Diese Volksfeste werden in der Regel mittels Rahmenbewilligung bewilligt (§ 50 Abs. 1). Kommerzielle Nutzungen im Rahmen dieser Volksfeste richten sich nach § 40 NöRV.

Bislang waren Sportveranstaltungen und Umzüge im öffentlichen Raum v.a. in der Strassenverkehrsverordnung geregelt. Mit der Schaffung der §§ 51 und 52 NöRV sollen das Bewilligungsverfahren vereinheitlicht und die Koordination bei einer Leitbehörde angesiedelt werden. Solche Veranstaltungen unterscheiden sich aufgrund ihrer Raumwirksamkeit nicht wesentlich von anderen Veranstaltungen, daher soll in Zukunft das Tiefbauamt als Leitbehörde zuständig sein.

Da die entsprechenden Bestimmungen zu Sportveranstaltungen und Umzügen nicht eins zu eins in die NöRV transferiert werden können, werden gleichzeitig die erforderlichen Anpassungen der Strassenverkehrsverordnung (Art. 14 und 15) vorgeschlagen. Mit dieser Regelung werden die Planungssicherheit für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller verbessert und die Transparenz gegenüber der Bevölkerung deutlich erhöht.

4.11 Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum (§§ 53–57)

Gemäss § 35 Abs. 1 NöRG ist der Regierungsrat zuständig für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung oder die Errichtung einer Dienstbarkeit für Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum. Er kann diese Zuständigkeit durch Verordnung ganz oder teilweise an ihm unterstellte Verwaltungseinheiten delegieren (§ 35 Abs. 2 NöRG).

§ 53 NöRV sieht vor, dass der Regierungsrat dann für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung oder die Errichtung einer Dienstbarkeit für Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum zuständig bleibt, wenn die vorgesehene Nutzung den Gemeindegebrauch kumulativ wesentlich und dauerhaft

einschränkt. Im Einzelfall kann die Zuständigkeit an die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements delegiert werden. Von dieser Möglichkeit soll der Regierungsrat besonders dann Gebrauch machen können, wenn er im Grundsatz bereits über das Geschäft entschieden hat (z.B. wenn er bereits einem Bebauungsplan zugestimmt hat) und er sich im Rahmen der Umsetzung bzw. des Vollzugs (Erteilung der Nutzungsbewilligung oder Einräumung der Dienstbarkeit) nicht erneut mit der Sache befassen will.

Schränkt die geplante Nutzung den Gemeingebrauch nicht wesentlich und zugleich dauerhaft ein, wird mit § 53 Abs. 2 NöRV die Zuständigkeit an die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements delegiert. Diese Zuständigkeit liegt demnach besonders dann vor, wenn:

- die Bauten oder Anlagen den Gemeingebrauch bezüglich ihrer Lage und Ausdehnung nicht wesentlich einschränken,
- die Bauten und Anlagen den Gemeingebrauch nur temporär einschränken,
- die Bauten und Anlagen öffentlichen Zwecken dienen und hierfür im öffentlichen Raum zu liegen kommen müssen oder
- es um temporäre Nutzungen durch Bauten und Anlagen geht, die in einem speziellen Nutzungsplan bzw. in einem Bebauungsplan vorgesehen sind.

Diese Zuständigkeiten können von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher an eine organisatorisch untergeordnete Behörde delegiert werden.

§ 54 NöRV legt fest, welchen Inhalt die Nutzungsbewilligungen bzw. die Dienstbarkeitsverträge im Mindesten umfassen müssen. Lautet die Dienstbarkeit zugunsten eines Grundstücks, so ist die Pflicht zur Beseitigung der Baute oder Anlage nach dem Untergang der Dienstbarkeit ins Grundbuch einzutragen. Die Dienstbarkeit hat eine entsprechende Klausel zu enthalten. Wird demgegenüber eine Nutzungsbewilligung erteilt, so kann die Nutzungsbewilligungsinhaberin bzw. der Nutzungsbewilligungsinhaber verpflichtet werden, im Grundbuch die Pflicht zur Beseitigung der Einrichtung nach dem Untergang des Benutzungsrechts anzumerken (Abs. 2). Ausserdem kann im Einzelfall eine sogenannte Sicherstellungshypothek verlangt werden (Abs. 3).

Grundsätzlich sind alle Kosten, die mit der Veränderung im Zusammenhang mit der Errichtung, des Unterhalts und der Entfernung der Baute oder Anlage am öffentlichen Raum notwendig werden, von der bzw. dem Nutzungsberechtigten zu tragen (§ 55 Abs. 1 NöRV).

Werden kombinierte Bau- und Nutzungsbewilligungen erteilt und erlischt die Baubewilligung, so muss die dazugehörige Nutzungsbewilligung automatisch dahinfallen. Eine Baubewilligung fällt v.a. dann dahin, wenn sie innert der vorgesehenen Frist von drei Jahren (gemäss § 53 Abs. 1 Bau- und Planungsverordnung) nicht genutzt wird (§ 56 Abs. 1 NöRV). Vorübergehende Unterbrechungen in der Nutzung bzw. im Betrieb der Einrichtung, die durch die allgemeine und bestimmungsgemässe Benützung des öffentlichen Raumes oder durch von der zuständigen Behörde bewilligte Nutzungen im öffentlichen Raum des Gemeinwesens oder Dritter veranlasst werden, sind zu dulden (§ 57 Abs. 1 NöRV). Eine Anpassung der geschuldeten Gebühr erfolgt lediglich dann, wenn dies die Nutzungsbewilligung oder der Dienstbarkeitsvertrag explizit vorsehen (Abs. 2). So sind zum Beispiel bei Boulevard-Nutzungen Einschränkungen aufgrund von Baustellen oder Grossanlässen zu dulden.

4.12 Fischergalgen (§§ 58 und 59)

Neu auf Verordnungsstufe geregelt werden die Fischergalgen (§§ 58 f. NöRV), die bisher nur mit einem internen Reglement und den altrechtlichen Verleihverträgen geregelt waren. Neben einer eigentlichen Definition davon, was unter einem Fischergalgen zu verstehen ist, wird v.a. auch der zulässige Zweck geregelt (§ 58 Abs. 2 NöRV): Fischergalgen stehen ausserhalb der Bauzone. Sie können von Bundesrechts wegen lediglich dann bewilligt werden, wenn der Zweck der Baute einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert. Plattformen zum Fischen sind auf einen Standort am Ufer angewiesen. Andere Nutzungen sind aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften dagegen nicht zulässig. Das Tiefbauamt kann weitere Vorschriften zur Ausgestaltung und die zu ver-

wendenden Materialien sowie zu Unterhalt und Pflege der dazugehörigen Infrastrukturen und der Allmend erlassen (Abs. 3).

Wechselt ein Fischergalgen die Besitzerin bzw. den Besitzer, so muss vor der Handänderung das Tiefbauamt schriftlich angefragt werden, ob eine Übertragung des Nutzungsrechts auf die vorgesehene neue Eigentümerin bzw. den vorgesehenen neuen Eigentümer möglich ist (§ 59 Abs.1 NöRV). Da die möglichen Standorte von Fischergalgen zahlenmässig begrenzt sind, werden praxisgemäss die Nutzungsrechte nur an natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt erteilt. Diese Beschränkung wird in § 59 Abs. 2 NöRV statuiert.

4.13 Vollzug (§§ 60–63)

Die bisherigen Bestimmungen zu den Abwehr- sowie zu den Vollstreckungsmassnahmen (neu §§ 60 und 61), einschliesslich der Bestimmung betreffend illegales Plakatieren (§ 62) werden grundsätzlich übernommen.

Bei den Vollstreckungsmassnahmen kann das Tiefbauamt auf die Androhung und die Einräumung einer Erfüllungsfrist neu nicht nur dann verzichten, wenn Gefahr in Verzug ist, sondern auch dann, wenn aufgrund der Kürze der bewilligten Nutzung die Androhung und Einräumung einer Erfüllungsfrist ins Leere laufen würde (§ 61 Abs. 3 NöRV). In der Vergangenheit hat sich erwiesen, dass beispielsweise bei Aufgrabungen, die ein paar wenige Tage dauern, keine Handhabung besteht, um den Verstoss gegen Auflagen im Bereich Baumschutz oder Verkehrsmassnahmen durchzusetzen. In solchen Fällen soll das Tiefbauamt künftig gestützt auf § 61 Abs. 3 NöRV unmittelbar Massnahmen anordnen und vollziehen können.

§ 62 übernimmt zunächst § 33a Allmendverordnung betreffend illegales Plakatieren, neu soll aber auch bei anderer Werbung im öffentlichen Raum wie mittels Flyern oder Gerüstwerbung gleich vorgegangen werden dürfen. Ausserdem wurde aufgrund der Neuregelung beim Verteilen von Drucksachen auch eine Ergänzung aufgenommen, wonach unzulässige Drucksachen eingezogen werden können (Abs. 1) und die Kosten der Entsorgung der Verursacherin bzw. dem Verursacher auferlegt werden (Abs. 2). Auch die Definition von Verursacherin bzw. Verursacher wurde noch entsprechend ergänzt (Abs. 3).

Neu geregelt wird die Kompetenz des Regierungsrates, eine Kommission zu ernennen, in welcher sich Vertreterinnen und Vertreter der Fachinstanzen sowie allfällig weitere Dienststellen über den Vollzug der Vorschriften über die Nutzung des öffentlichen Raumes austauschen und den Vollzug koordinieren (§ 63 Abs. 1 NöRV). Diese Kommission wird die Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVÖG) ablösen. Die Kommission ist nicht direkt am Bewilligungsverfahren beteiligt. Mit dieser Kommission soll die Verwaltung ein Gremium erhalten, in welchem sich die Fachinstanzen über den Vollzug austauschen und diesen koordinieren können. Die Koordination betrifft insbesondere auch diejenige zwischen schlichtem Gemeingebrauch und Nutzungen zu Sonderzwecken bzw. zwischen verschiedenen Nutzungen zu Sonderzwecken. Die Kommission soll insbesondere in diesem Zusammenhang die Themen Nutzung des öffentlichen Raumes, Vollzug der baulichen Vorschriften, Lärmschutz, Sicherheit und Verkehr, Kultur, Standortmarketing, Jugend und Sport sowie Schifffahrt abdecken. Die Kommission ist hingegen nicht zuständig für eine Koordination im Bewilligungsverfahren selbst. Diese Zuständigkeit liegt beim Tiefbauamt als Koordinationsbehörde und bei der Zuständigkeit der Fachbehörden im jeweiligen Fachbereich. Der Vorsitz liegt beim Bau- und Verkehrsdepartement (Abs. 2).

4.14 Datenschutz (§ 64)

In Konkretisierung von § 10 Abs. 4 NöRG werden in § 63 die Grundlagen geschaffen, die dem Tiefbauamt die Veröffentlichung von Daten erlauben. Dabei wird zwischen denjenigen Angaben unterschieden, welche bei der Veröffentlichung des Gesuchs erforderlich sind und denjenigen, welche nach erfolgter Bewilligungserteilung über das Internet einsehbar sind.

4.15 Übergangsbestimmungen sowie Änderung und Aufhebung anderer Erlasse

Nach § 50 NöRG sind die erforderlichen Übergangsbestimmungen vom Regierungsrat zu erlassen. § 65 NöRV enthält die mit Erlass des NöRG erforderlich gewordenen Übergangsbestimmungen. Im Vordergrund stehen Regelungen zu den bisherigen Verleihbeschlüssen. Seit Inkrafttreten des NöRG werden ja anstelle von Verleihbeschlüssen entweder Nutzungsbewilligungen oder Dienstbarkeiten ausgestellt. Vor Inkrafttreten des NöRG ergangene Verleihbeschlüsse bleiben so lange gültig, wie dies im Beschluss selbst vorgesehen ist. Sie beurteilen sich – wie Konzessionen allgemein – nach wie vor nach den Bestimmungen des (aufgehobenen) Allmendgesetzes. Weitere Bestimmungen regeln die Übergangsbestimmungen zu Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum.

Basel, den 12. Dezember 2016